

Vereinbarung zu

Qualität, Haftung und Versicherung (QHV)

zwischen

VDF VOGTLAND Federntechnik GmbH,
Alemannenweg 25-27, 58119 Hagen
RENZING Federntechnik GmbH,
Elseyer Straße 63-65, 58119 Hagen
Kreutzer GmbH & Co. KG
Auf dem Schüffel 8, 58513 Lüdenscheid
im Folgenden „VDF FEDERN“
und
„LIEFERANT“
Im folgenden „LIEFERANT“

Sehr geehrter LIEFERANT,

in der VDF FEDERN Gruppe sind Unternehmen aus den Bereichen Federntechnik, Stanz-Biegetechnik und Fahrwerktechnik vereint. Alle Unternehmen dieser Gruppe haben sich dem Ziel verschrieben, Produkte und Leistungen höchster Qualität zu produzieren und zu vertreiben. Zur Sicherung dieses Ziels folgen wir dem **„Prinzip des Einkaufs versicherter Produkte“**.

Damit wollen wir erreichen, dass sowohl wir als auch unsere LIEFERANTen vor Ansprüchen der unsere Produkte weiterverarbeitenden Unternehmen in der nachfolgenden Lieferkette wie auch der Endverbraucher geschützt werden.

Diesem Ziel dienen die nachfolgenden Vereinbarungen, die wir mit Ihnen treffen möchten. Wir empfehlen auch Ihnen, Ihre LIEFERANTen gleichermaßen um die Vereinbarung derartiger Regelungen zu bitten.

In einem ganz wesentlichen Umfang werden dann Schäden im Rahmen unserer Liefer- und Leistungsbeziehungen und Schäden durch Ihre Produkte oder Leistungen bei unseren Abnehmern Gegenstand der so genannten erweiterten **Produkt-Haftpflichtversicherung**.

Ziel der nachfolgenden Vereinbarung zu Qualität, Haftung und Versicherung mit Ihnen ist es also auch, unsere Liefer- und Leistungsbeziehungen frei von solchen Belastungen zu halten, für die sowohl wir als auch Ihr Haus versichert sind.

Mit freundlichen Grüßen

VDF VOGTLAND Federntechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Abschnitt A:	1
Qualitäts-Sicheranforderungen	1
§ 1 Qualitätsmanagementsystem des LIEFERANTen	1
§ 3 Audits	2
§ 4 Dokumentation.....	2
§ 6 Mess- & Prüfmittel.....	2
§ 7 Maschinen- und Prozessfähigkeit.....	3
§ 8 Erstmuster und Erstmusterprüfbericht	3
§ 9 Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit	3
§ 10 Werkstoffuntersuchungen.....	4
§ 14 Qualitätsnachweise	4
§ 15 Sonderfreigaben	4
§ 16 Archivierungspflichtige Teile	5
§ 17 Anlieferung, Verpackung & Versand von Erzeugnissen	5
§ 18 Umwelt-, Arbeitsschutz und soziale Verantwortung	5
§ 19 Warenausgangs- und Wareneingangskontrolle.....	6
Abschnitt B:.....	7
Gewährleistung, Haftung Versicherung	7
§ 1 Verwendungszweck	7
§ 2 Zusicherung	7
§ 3 Vorgehensweise bei Mängeln	7
§ 4 Produkthaftung, Rückruf	7
§ 5 Freistellungsverpflichtung	8
§ 8 Verjährung	8
§ 11 Versicherungen.....	8
Abschnitt C:	9
Schlussbestimmungen	9
§ 1 Geltung von Vertragsgrundlagen.....	9
§ 2 Bestätigung.....	9
§ 3 Laufzeit und Kündigung	9
§ 5 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht.....	10

Präambel

Die Zufriedenheit unserer Kunden wird in einem sehr hohen Maße durch die Qualität der Zukaufteile und Dienstleistungen unserer LIEFERANTen beeinflusst.

Zur Absicherung dieser Null-Fehler-Strategie bedarf es eines qualifizierten Qualitäts-Management-Systems durch unsere LIEFERANTen, um gemeinsam mit VDF FEDERN einer kontinuierlichen Verbesserung zu folgen.

Insofern ist die Qualitätsfähigkeit unserer LIEFERANTen und die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produkte und Leistungen ein maßgebendes Entscheidungskriterium für die Vergabe von Aufträgen.

Abschnitt A: Qualitäts-Sicheranforderungen

§ 1 Qualitätsmanagementsystem des LIEFERANTen

1. Um eine einwandfreie Qualität ihrer Produkte und Leistungen gewährleisten zu können, müssen unsere LIEFERANTen aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9001 nachweislich ein geeignetes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem einführen und unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung sowie Weiterentwicklung in Richtung IATF 16949 in der jeweils gültigen Version.

Unsere Mindestanforderung an das Qualitätsmanagementsystem des LIEFERANTen ist die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese Mindestanforderung fließt in die jährliche LIEFERANTenbewertung mit ein.

2. Als Nachweis über die Einrichtung und Unterhaltung des vorgenannten Qualitätsmanagementsystems hat der LIEFERANT ein gültiges Zertifikat ausgestellt von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle vorzulegen.

Bei Verlängerung oder Neuausstellung von Zertifikaten hat uns der LIEFERANT diese unaufgefordert zu übersenden. Der Verlust des Zertifikates ist VDF FEDERN unverzüglich anzuzeigen.

3. Ist keine Neuzertifizierung geplant, muss der LIEFERANT VDF FEDERN mindestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum darüber informieren.

4. Jeder Vertragspartner benennt einen Qualitätsmanagementbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Er ist gegenüber der Leitung berichtspflichtig und für die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems verantwortlich.

Ein Wechsel des Beauftragten ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Der LIEFERANT benennt für die interne Koordination von Produktsicherheitsaspekten einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSB). Diese Benennung ist stets aktuell zu halten und bei einem Wechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der LIEFERANT stellt sicher, dass ein PSB für jede Stufe in der Lieferkette benannt ist.

§ 3 Audits

1. Der LIEFERANT überwacht die Anwendung und Wirksamkeit seiner Prozesse durch jährliche interne Audits. Die Auditierung erfolgt durch einen speziell hierfür geschulten Auditor.
2. VDF FEDERN behält sich vor, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Prozess- (z.B. VDA 6.3) oder Produktaudits (z.B. VDA 6.5) beim LIEFERANTen und nach Abstimmung mit dem LIEFERANTen sowie den betroffenen UnterLIEFERANTen oder Unterauftragnehmern gemeinsam mit dem LIEFERANTen bei diesen durchzuführen.
3. VDF FEDERN steht es frei, Audits anderer Kunden und Zertifikate zur Prozess- oder Produktqualität anzuerkennen.

§ 4 Dokumentation

1. Der LIEFERANT wird die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere Messwerte und Prüfergebnisse, dokumentieren sowie Rückstellmuster vorhalten. Der LIEFERANT wird seine Qualitätssicherungsmaßnahmen dokumentieren. Er hat alle für den Nachweis der vereinbarten Qualität erforderlichen qualitätsrelevanten Aufzeichnungen, insbesondere über Messwerte, Prüfergebnisse, Produktmuster und Tests mindestens 15 Jahre nach Auslieferung seiner Produkte sicher, geschützt vor Zugriffen Dritter, aufzubewahren und auf Verlangen VDF FEDERN jederzeit zur Verfügung zu stellen.
2. Der LIEFERANT wird VDF FEDERN auf Wunsch vollständige Einsicht in seine Dokumentation gewähren, notwendige Muster aushändigen sowie Kopien oder Auszüge der Unterlagen VDF FEDERN zur Verfügung stellen.
Ausgenommen hiervon sind Dokumentationsunterlagen, bei denen der LIEFERANT ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse geltend macht, wie z.B. Know-how bezüglich dessen sich der LIEFERANT notwendigerweise Dritten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

§ 6 Mess- & Prüfmittel

1. Für Zwischen- und Endprüfungen an Produkten setzt der LIEFERANT nur geeignete Mess- und Prüfmittel nach VDA Band 5 ein. Die in den technischen Unterlagen geforderten Prüfumfänge und Prüfverfahren sind verbindlich. Ihre Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch VDF FEDERN.
2. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Fähigkeit seiner Prüfmittel zu jedem Zeitpunkt nachweisbar gegeben ist und die aktuellen Werte bekannt sind. Im Besonderen gilt dies für die Umfänge Eignung des Prüfmittels für den vorgesehenen Einsatzzweck, - Genauigkeit sowie Wiederhol- und Vergleichspräzision (R&R) (kritische und besondere Merkmale)
3. Alle Prüfmittel sind in einem Prüfmittelmanagementsystem zu führen, über eine Prüfmittelüberwachung in festgelegten Intervallen zu überprüfen und zu dokumentieren. Der LIEFERANT organisiert die Überwachung seiner Prüfmittel in einer Form, dass jederzeit ein glaubhafter Nachweis deren Fähigkeit und Funktionstüchtigkeit möglich ist. Die Prüfmittelüberwachung hat von entsprechend qualifiziertem Personal zu erfolgen.
4. Falls erforderlich sind zwischen LIEFERANT und VDF FEDERN Prüfmittel und Prüfmethoden abzustimmen.

§ 7 Maschinen- und Prozessfähigkeit

1. Durch Anwendung geeigneter statistischer Verfahren stellt der LIEFERANT sicher, dass die eingesetzten Maschinen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel sowie die Prozesse, in denen diese zum Einsatz kommen, für die Herstellung der an VDF FEDERN gelieferten Produkte geeignet und fähig sind.
2. Darüber hinausgehende Anforderungen werden produktspezifisch vereinbart.

§ 8 Erstmuster und Erstmusterprüfbericht

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) gefertigte und geprüfte Produkte, die bei stabilem Produktionsprozess hinsichtlich Maß, Werkstoff, Werkstoffeigenschaften und Funktion der Serienfertigung entsprechen. Grundlage bilden die Vorgaben des jeweils aktuellen VDA Band 2 bzw. die Forderungen laut AIAG Schrift PPAP.

Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem VDA-Erstmusterprüfbericht bzw. PPAP zu dokumentieren und eindeutig zu kennzeichnen. Ein gültiger IMDS-Eintrag ist Bestandteil des Erstmusterprüfberichts. Vermessene Teile sind deutlich erkennbar durchzunummerieren, um eine Zuordnung der Teile zu den Messergebnissen zu gewährleisten.

Die Anzahl der zu liefernden Erstmuster ist der Erstmusterbestellung zu entnehmen und ggf. mit VDF FEDERN abzustimmen. Die Erstmustersendung ist auf der Verpackung und auf den Lieferpapieren deutlich als „Erstmuster“ zu kennzeichnen.

Unvollständige Erstmuster bzw. Erstmusterdokumentationen werden nicht akzeptiert und durch VDF FEDERN mit dem Prüfentscheid „abgelehnt“ bewertet.

Aufwände durch abgelehnte Erstmuster werden dem LIEFERANTen in Rechnung gestellt.

Erstmusterprüfberichte welche nur mit dem Gesamtentscheid „frei mit Auflagen“ oder „abgelehnt“ bewertet werden, sind unentgeltlich innerhalb der vorgegebenen Frist nach zu bemustern.

Wird eine zeichnungsgerechte Ausführung nicht erreicht, dürfen die Erstmuster nur ausgeliefert werden, wenn zu den Abweichungen eine durch VDF FEDERN genehmigte Abweicherlaubnis dem Erstmusterprüfbericht beigefügt ist. Diese Teile sind entsprechend zu kennzeichnen.

Eine Freigabe gilt erst als erteilt, wenn der von VDF FEDERN genehmigte Erstmusterbescheid dem LIEFERANTen vorliegt. Bemerkungen seitens des LIEFERANTen, welche eine automatische Freigabe nach einem definierten Zeitraum beinhalten, sind ungültig.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, können Serienlieferungen erst nach Erstmusterfreigabe erfolgen.

§ 9 Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit

1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte und erbrachten Werkleistungen bis auf das jeweilige Fertigungslos sicherzustellen.

2. Die an VDF FEDERN gelieferten Lose sind so zu kennzeichnen, dass bei Auftreten eines Fehlers festgestellt werden kann, welche Produkte und von VDF FEDERN beigestellten Teile insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind.

3. Rohmaterialien und zugekaufte Einzelteile sind nach Chargen getrennt zu lagern und nach dem Prinzip „*first in, first out*“ zu verarbeiten.

§ 10 Werkstoffuntersuchungen

Alle werkstofflichen Untersuchungen sind nach den spezifizierten Normen und Prüfvorschriften durchzuführen.

§ 14 Qualitätsnachweise

Jedem Lieferlos ist ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß DIN EN 10204 3.1 beizufügen.

§ 15 Sonderfreigaben

1. Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern oder Werkleistungen erbringen, muss er vor Lieferung und Leistungserbringung eine Sonderfreigabe von VDF FEDERN einholen.

2. Dieser Antrag soll schriftlich gestellt werden und wenigstens folgende Informationen enthalten:

VDF FEDERN-Produktnummer mit Revisionsstand, LIEFERANTen-Produktnummer, Produktmenge, betroffener Zeitraum, Antragsgrund, Maßnahmen und Termine zur Behebung der Abweichung.

3. Betroffene Lieferungen sind eindeutig zu kennzeichnen.

4. Der LIEFERANT ist zur Kennzeichnung der Sonderfreigabe unterliegenden Erzeugnisse verpflichtet.

5. Wird im Falle einer Beanstandung durch VDF FEDERN eine zeitlich oder mengenmäßig befristete Sonderfreigabe ausgestellt, entbindet diese den LIEFERANTen nicht von der Pflicht, so schnell wie möglich für die Abstellung der Abweichung zu sorgen.

6. Die hieraus resultierenden Mehraufwendungen werden dem LIEFERANTen in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eventuell anfallende Kosten für die Genehmigung durch den Kunden von VDF FEDERN.

7. Die Sonderfreigabe entbindet den LIEFERANTen nicht von seiner Haftung für durch diese Abweichungen verursachten Schäden.

8. Im Fall von Ansprüchen Dritter gegen VDF FEDERN wegen Schäden, die durch diese Abweichungen verursacht wurden, hat der LIEFERANT VDF FEDERN von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 16 Archivierungspflichtige Teile

- 1.** Bei archivierungspflichtigen Teilen handelt es sich um Produkte, bei denen ein erhöhtes Risiko von Personen- und/oder Sachschäden im Falle ihrer Mangelhaftigkeit besteht. Diese Produkte und deren Merkmale sind eindeutig in den technischen Unterlagen von VDF FEDERN gekennzeichnet.
- 2.** Der LIEFERANT verpflichtet sich, für archivierungspflichtige Teile Anweisungen für die Handhabung dieser Teile zu erstellen und zu benutzen und in geeigneter Form die Prüfergebnisse dieser Merkmale gemäß den Vorgaben der bauteilspezifischen Kontrollpläne, aufzuzeichnen. Hierfür hat der LIEFERANT Rücksprache mit VDF FEDERN zu halten.
- 3.** Der Archivierungszeitraum der archivierungspflichtigen Teile beträgt **15 Jahre**. Die Archivierung muss so beschaffen sein, dass sowohl die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten als auch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eingehalten wird und vom LIEFERANT nachgewiesen werden kann.

§ 17 Anlieferung, Verpackung & Versand von Erzeugnissen

- 1.** Die Anlieferung der Produkte hat in geeigneten und - soweit vereinbart - ausschließlich in von VDF FEDERN freigegebenen Transportmitteln zu erfolgen, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden. Anlieferungen erfolgen stets in sauberen Verpackungseinheiten. Schäden durch nicht ordnungsgemäße Anlieferung und entstehende Mehrkosten sind vom LIEFERANTen in vollem Umfang zu erstatten. Transportbehälter müssen mit Begleitpapieren versehen sein, um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten.
- 2.** Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass nur Werkstoffe und Verfahren eingesetzt werden, die in den technischen Unterlagen zugelassen sind. Hierbei müssen alle gesetzlichen sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige, gefährliche und verbotene Stoffe berücksichtigt werden.
- 3.** Der LIEFERANT kennzeichnet alle zugelieferten Produkte in der Weise, dass ihre Identität auch außerhalb der Verpackungseinheit eindeutig und dauerhaft erkennbar ist. Sofern vereinbart, gelten die VDF FEDERN Verpackungsvorschriften. Abweichungen von der bestehenden Kennzeichnungspflicht bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen LIEFERANTen und VDF FEDERN.
- 4.** Detaillierte Restschmutzvereinbarungen werden teilespezifisch definiert und dem LIEFERANTen mitgeteilt.

§ 18 Umwelt-, Arbeitsschutz und soziale Verantwortung

- 1.** Der LIEFERANT verpflichtet sich, selbst und in seiner Lieferkette die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierbei sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit, Ethik und Nachhaltigkeit zu beachten.

2. Der LIEFERANT hat ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der DIN EN ISO 14001 bzw. EMAS. einzurichten und zu unterhalten, Diese Mindestanforderung fließt in die jährliche LIEFERANTenbewertung mit ein.

3. Weiterhin beachtet der LIEFERANT die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Verhinderung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Informationen zur UN Global Compact Initiative sind u.a. unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

4. Die Informationspflichten nach ECHA/SCIP Datenbank sind einzuhalten. Diese unverbindlichen Musterformulierungen gehen davon aus, dass sich ein / mehrere SVHC oberhalb eines Schwellenwerts von 0,1 % w/w in dem jeweiligen relevanten Erzeugnis / in den jeweiligen relevanten Erzeugnissen befindet / befinden und damit eine Betroffenheit gemäß Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung, Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 9 Abs. 2 der EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie § 16f ChemG einhergeht.“

§ 19 Warenausgangs- und Wareneingangskontrolle

1. VDF FEDERN überträgt hiermit dessen Wareneingangskontrolle auf die Warenausgangskontrolle des LIEFERANTen.

2. Von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die durch die fehlende oder fehlerhafte Durchführung dieser Kontrolle verursacht wurden, stellt der LIEFERANT VDF FEDERN frei.

3. Die Lieferungen werden von VDF FEDERN bei Wareneingang nur auf offensichtliche Verpackungs- und Transportschäden, Mengen- und Identitätsabweichungen untersucht. Erkannte Mängel und Schäden werden dem LIEFERANTen innerhalb von 10 Werktagen ab ihrer Entdeckung angezeigt.

Im Übrigen wird VDF FEDERN die gelieferten Produkte nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, nach deren Entdeckung dem LIEFERANTen schriftlich anzeigen.

Weitergehende Anzeige- und Prüfpflichten bestehen gegenüber dem LIEFERANTen nicht. Insofern verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4. Der LIEFERANT hat die vorgenannte Einschränkung der Prüf- und Rügeobligationen von VDF FEDERN seinem Produkt-Haftpflichtversicherer zur Mitversicherung vorzulegen und im Falle einer Nichtmitversicherung VDF FEDERN hierüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

5. Im Falle einer Beanstandung ist VDF FEDERN berechtigt, dem LIEFERANTen die Untersuchungs- und Rügekosten zu belasten. Der LIEFERANT trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

Abschnitt B: Gewährleistung, Haftung, Versicherung

§ 1 Verwendungszweck

1. Der LIEFERANT hat sich, soweit dies nicht aus der Bestellung VDF FEDERN hervorgeht, über den Verwendungszweck seiner Lieferung zu informieren.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht gilt die Eignung der Liefererzeugnisse für die vom VDF FEDERN vorgesehene Applikation als zugesichert.

§ 2 Zusicherung

Der LIEFERANT sichert die Mangelfreiheit seiner Erzeugnisse, Beratungs- und Serviceleistungen sowie aller sonstigen von ihm zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen zu. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung des aktuellen Stands der Technik sowie die Einhaltung der von VDF FEDERN vorgegebenen Spezifikationen, Datenblätter und technischen Zeichnungen.

§ 3 Vorgehensweise bei Mängeln

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, beanstandete Produkte und Werkleistungen im Rahmen einer systemischen Fehler-Ursachen-Analyse unverzüglich zu untersuchen.

Hierbei gelten folgenden Reaktionszeiten (1-5-14):

- *Binnen 1 Werktag erste schriftliche Stellungnahme übermitteln*
 - o *8D-Report bis D3 - Problembeschreibung und Sofortmaßnahmen*
- *Binnen 5 Werktagen zweite schriftliche Stellungnahme übermitteln*
 - o *8D-Report bis D5 – Geplante Abstellmaßnahmen*
- *Binnen 14 Werktagen Abschluss der Reklamation*
 - o *8D-Report bis D8 – Abschluss*

Grundsätzlich ist seitens des LIEFERANTen die 8D-Methodik anzuwenden.

2. Der LIEFERANT hat VDF FEDERN alle durch die mangelhafte Lieferung oder Leistungserbringungen entstandenen Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen.

§ 4 Produkthaftung, Rückruf

1. In Bezug auf die verschuldensunabhängige Produkthaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Darüber hinaus ist der LIEFERANT verpflichtet, VDF FEDERN die im Zusammenhang mit einer von VDF FEDERN oder deren Kunden durchgeführten Rückrufaktion entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, sofern der Rückruf zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden erforderlich war und durch ein mangelhaftes LIEFERANTenprodukt oder LIEFERANTenleistung verursacht wurde.

§ 5 Freistellungsverpflichtung

1. Für den Fall, dass VDF FEDERN von seinem Kunden oder sonstigen geschädigten Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, die durch mangelhafte LIEFERANTenprodukte oder Leistungen verursacht wurden, ist der LIEFERANT verpflichtet, VDF FEDERN von diesen Ansprüchen freizustellen; im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, sofern der LIEFERANT den Mangel zu vertreten hat. Es gilt die gesetzliche Beweislast.
2. Der LIEFERANT übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich Kosten für Rückrufaktionen sowie Rechtsverfolgungskosten. Dies gilt auch für Kosten, die VDF FEDERN von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 60 Monate ab Ablieferung an bzw. Abnahme der Produkte durch VDF FEDERN.
Vorgenannte Fristen gelten nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

§ 11 Versicherungen

1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 10 Mio. € für Personenschäden einerseits und für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr sowie eine Rückrufkostenversicherung für Kfz.-Teile und Nicht-Kfz.-Teile mit jeweils einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr abzuschließen und zu unterhalten.

Die Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung der LIEFERANTen, die für VDF FEDERN Lohnarbeiten durchführen, hat darüber hinaus eine erweiterte Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschadendeckung mit einem Sublimit in Höhe von mindestens 1.500.000 EUR pro Versicherungsfall, zweifach jahresmaximiert, zu beinhalten.

2. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung hat sich auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte gem. Ziff. 4.1 ProdHV Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte gem. Ziff. 4.2 ProdHV, Weiterbe- und -verarbeitung gem. Ziff. 4.3 ProdHV, Aus- und Einbaukosten gem. Ziff. 4.4 ProdHV mit Streichung des Kfz-Teile-Ausschlusses, Ausschussproduktionen durch Maschinen gem. Ziff. 4.5 ProdHV sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel gem. Ziff. 4.6 ProdHV, zu erstrecken.

3. Diejenigen Vereinbarungen dieses Abschnittes B, die die Haftung des LIEFERANTen durch Vertrag über den Umfang der gesetzlichen Haftung erweitern, bedürfen zur Erhaltung des Versicherungsschutzes einer Mitversicherung im Rahmen der Produkt-Haftpflichtversicherung des LIEFERANTen.

Der LIEFERANT hat daher Sorge dafür zu tragen, dass diese Haftungserweiterungen im Rahmen seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mitversichert sind.

4. Auf Anforderung von VDF FEDERN hat der LIEFERANT zum Nachweis über Abschluss und Aufrechterhaltung der vorgenannten Versicherungen in dem geforderten Umfang und der Mitversicherung der vereinbarten Haftungserweiterungen VDF FEDERN eine Kopie seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung sowie Rückrufkostenversicherung vorzulegen.

Ein Certificate of Insurance über das Bestehen der genannten Versicherungen ist unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss VDF FEDERN zu überlassen.

Abschnitt C: Schlussbestimmungen

§ 1 Geltung von Vertragsgrundlagen

1. Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus den konkreten Einzelaufträgen von VDF FEDERN. Diese sind Bestandteil dieser QHV.

2. Ergänzend zu dieser QHV gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von VDF FEDERN in ihrer jeweils gültigen Version, die im Downloadbereich der VDF FEDERN-Homepage unter www.vdf-federn.de eingestellt und abrufbar sind. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des LIEFERANTen ist ausgeschlossen.

3. Die Vertragsgrundlagen gelten in folgender Rangfolge:

- Bestellung und Auftragsbestätigung,
- Lieferplan und Lieferplaneinteilung,
- QHV,
- Allgemeine Einkaufsbedingungen von VDF FEDERN in der jeweils aktuellen Fassung,
- Gesetzliche Regelungen.

§ 2 Bestätigung

Der LIEFERANT prüft diese Vereinbarung sorgfältig und sendet zum Zeichen seines Einverständnisses ein unterzeichnetes Exemplar zurück.

Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er den Inhalt verstanden hat, ihm alle darin genannten Unterlagen und Dokumente bekannt sind und ihm vorliegen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

1. Diese QHV gilt ab dem Unterschriftsdatum und ist unbefristet. Sie kann jedoch von VDF FEDERN schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten und vom LIEFERANTen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

2. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzellieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

VDF FEDERN ist jedoch berechtigt, im Fall der fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung auch bestehende Lieferverträge, Bestellungen oder sonstige hiermit in Verbindung stehende Verträge zeitgleich zu kündigen.

3. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht in Hagen oder aber der Gerichtsstand des LIEFERANTen.
2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die LIEFERANTenprodukte auftragsgemäß zu liefern sind.
3. Für diese Vereinbarung sowie alle sonstigen, auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum / Stempel Unterschrift
VDF FEDERN

Datum / Stempel / Unterschrift
LIEFERANT